

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 74/07 B

L 7 AS 4815/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 AS 1588/05 (SG Karlsruhe)

1. ,
2. ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. September 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K n i c k r e h m und Dr. D ü r i n g beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landesozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers zu 1), ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt Helmut Hess, Albstadt-Ebingen, beizuordnen wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander auch für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).
- 2 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat durch Beschluss vom 25. Mai 2007 die Rechtsauffassungen des Sozialgerichts Karlsruhe (Urteil vom 27. Juli 2006) und der Beklagten (Bescheid vom 16. Dezember 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. März 2005) bestätigt, wonach die Kläger in Ermangelung von Hilfebedürftigkeit keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II hätten. Zur Begründung führt es im Wesentlichen aus: Die Kläger könnten ihren Bedarf aus ihrem eigenen Erwerbseinkommen und Sozialleistungen anderer Träger decken. Ein erhöhter Bedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung bestehe nicht. Die bei dem Kläger zu 1) vorliegenden Erkrankungen (Diabetes mellitus Typ IIb, Hyperlipidämie, Hyperurikämie und Adipositas) bedingten nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, die als eine Art antizipierter Sachverständigengutachten anzusehen seien, keinen zu berücksichtigenden Mehrbedarf. Die geltend gemachten weiteren bedarfserhöhenden Aufwendungen für Medikamente stellten bereits dem Grunde nach keinen Mehrbedarf iS des § 21 SGB II dar. Sie seien vielmehr Bestandteil der Regelleistung und könnten daher allenfalls durch ein Darlehen nach § 23 Abs 1 SGB II gedeckt werden. Inwieweit dieses im konkreten Fall tatsächlich in Betracht zu ziehen sei, könne dahinstehen, denn selbst unter Berücksichtigung eines Bedarfs in Höhe der vom Kläger zu 1) bezifferten 64,00 €, liege keine Hilfebedürftigkeit vor. Gleiches gelte für die Frage der Berücksichtigung der Zuschläge zum Erwerbseinkommen der Klägerin zu 2). Selbst wenn man diese vom anzurechnenden Einkommen abziehe, ergebe sich kein Leistungsanspruch im Sinne des Klagebegehrens. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 3 Dagegen haben die Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie rügen Verfahrensfehler und machen grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Zugleich hat der Kläger zu 1) Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt H. beantragt.
- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 5 Soweit wie hier Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung im Hinblick auf die Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten



erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu einer weiteren Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis der behaupteten Ergebnisse der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, der Beschwerdebegründung günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45, und § 160a Nr 24, 34). Dem wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 6 Die Kläger haben zwar darauf hingewiesen, im Berufungsverfahren sei schriftsätzlich beantragt worden, die Klägerin zu 2) als Zeugin zum Nachweis für die Kosten der krankheitsbedingten Aufwendungen für Ernährung zu vernehmen. Dieser Beweisantrag ist auch bis zum Abschluss des Berufungsverfahrens aufrechterhalten worden. Die Kläger haben ihn nach der Anhörung zu einer Entscheidung des Berufungsgerichts nach § 153 Abs 4 SGG ausdrücklich wiederholt (vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31; s auch SozR 3-1500 § 124 Nr 3). Es mangelt jedoch zumindest an Ausführungen dazu, inwiefern die Entscheidung des LSG auf der angeblich zu Unrecht unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann.
- 7 Die Kläger führen hierzu sinngemäß aus, das LSG habe die Anerkennung eines Mehrbedarfs mit der Begründung abgelehnt, es mangle insoweit an einem substantiellen klägerischen Vortrag. Eine Substantiierung sei jedoch durch die Benennung der Zeugin erfolgt. Das LSG habe den Beweisantrag daher ohne hinreichende Begründung übergangen. Mit diesem Vortrag allein können die Kläger jedoch nicht zu einem Erfolg gelangen.
- 8 Das LSG geht tragend davon aus, dass die bei dem Kläger zu 1) vorliegenden Erkrankungen bereits aus medizinischen Gründen keine kostenaufwändige Ernährung iS des § 21 Abs 5 SGB II bedingen. Daher kam es - so das LSG - letztendlich nicht auf die Substantiierung des Vortrags der Kläger an. Dieses wird in der Beschwerdebegründung nicht hinreichend beachtet. Es fehlt insbesondere an Darlegungen, wie sich der Nachweis der Höhe von Kosten für besondere Ernährung gleichwohl leistungsrechtlich für die Kläger hätte auswirken und - unter Beachtung der oben dargelegten Rechtsauffassung - eine andere Entscheidung des LSG hätte bewirken können.
- 9 Ähnliches gilt für die Rüge der Kläger, das LSG habe den weiteren Antrag übergangen, die Klägerin zu 2) als Zeugin für erhöhte Aufwendungen durch Medikamente zu vernehmen. Es mangelt auch hier an Darlegungen, wie sich der Nachweis der geltend gemachten Höhe dieser Kosten auf das Ergebnis des Berufungsurteils hätte auswirken können. Das LSG vertritt insoweit die Auffassung, dass selbst dann, wenn durch diese Medikamente ein berücksichtigungsfähiger Bedarf entstehe, sich wegen der Höhe des Einkommens der Kläger kein Leistungsanspruch nach dem SGB II ergebe.



- 10 Hinsichtlich der Frage der Berücksichtigungsfähigkeit von Zuschlägen zum Erwerbseinkommen der Klägerin zu 2) rügen die Kläger Rechtsfehler. Solche scheiden jedoch von vorn herein als Zulassungsgrund aus. Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht die Kontrolle sachlicher Rechtsfehler. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil dient allein der Herbeiführung der Statthaftigkeit des Rechtsmittels in der Hauptsache, durch Klärung und Feststellung eines im öffentlichen Interesse liegenden Entscheidungsbedarfs. Sie hat damit weder eine originäre Sachentscheidung noch eine auf die Sachentscheidung der Vorinstanz bezogene Rechtsmittelentscheidung zum Ziel, sondern betrifft ausschließlich die hiervon gänzlich unabhängig zu beantwortende Frage, ob das Berufungsgericht zutreffend die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision verneint hat (s. SozR 3-1500 § 160 Nr 26). Nach § 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG besteht daher insoweit lediglich die Möglichkeit der Rüge von Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder das Geltendmachen von grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 11 Divergenz haben die Kläger nicht geltend gemacht. Grundsätzliche Bedeutung ordnen sie der Rechtssache mit der Begründung zu, die Entscheidung darüber, ob Sonn-, Nacht- und Feiertagszuschläge dem Einkommen zugerechnet werden könnten und dürften, sei für gleich gelagerte Prozessverfahren im Hinblick auf die Rechtssicherheit von ausschlaggebender Bedeutung. Hätte das LSG diese Zuschläge nicht berücksichtigt, wäre im konkreten Fall kein bedarfsdeckendes Einkommen verblieben. Mit diesem Vorbringen haben die Kläger jedoch einen Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht hinreichend dargetan.
- 12 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 13 Selbst wenn man annehmen wollte, die Kläger hätten sinngemäß die Rechtsfrage gestellt, ob Sonn-, Nacht- und Feiertagszuschläge dem nach § 11 Abs 1 SGB II berücksichtigungsfähigen Einkommen zuzurechnen seien, mangelt es an Ausführungen dazu, dass diese Rechtsfrage



noch nicht geklärt ist. In der Beschwerdebegründung wird nicht dargelegt, dass bisher keine höchstrichterliche Rechtsprechung zu diesem Problem vorliegt, sondern lediglich darauf verwiesen, dass im vorliegenden sowie ggf weiteren Fällen, die Beantwortung der Frage von entscheidungserheblicher Bedeutung sein könne.

- 14 Dem Antrag des Klägers zu 1) auf Prozesskostenhilfe ist nicht stattzugeben. Nach § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Das ist hier nicht der Fall, da die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig ist.
- 15 Die nicht formgerecht begründete und deshalb unzulässige Beschwerde ist nach § 160 Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

